

## Bescheid

über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 6. Dezember 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.01.2012

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-178/10

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.16-132**

**Antragsteller:**

**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Geltungsdauer**

vom: **25. Januar 2012**

bis: **1. Januar 2017**

**Zulassungsgegenstand:**

**Brandschutz-Putzbekleidung**  
**"Caico-BLAZESHIELD DC/F"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.Z-19.16-132 vom 6. Dezember 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt ergänzt.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Mineralfaser-Spritzputzes, "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" genannt, und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Verwendung von Putzträgern (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz muss im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und aus Zement als Bindemittel bestehen.

Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftmittel bestehen.

Zusätzlich kann auf die Brandschutzputzbekleidung eine dekorative Deckbeschichtung aus Silikatfarbe oder Acryl-Dispersionsfarbe ohne oder mit Tönungskonzentrat ( $\leq 2\%$  Gesamtzusatz) aufgebracht werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes ist für Brandschutz-Putzbekleidungen

- auf Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie auf Zug- und Druckstäben von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von  $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ ,
- auf Trapezblech-Decken mit Aufbeton und
- auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton sowie aus Spannbeton nach DIN 1045-1<sup>2</sup> (z. B. Stützen, Balken, Platten)

zulässig.

1.2.2 Für die Verwendung der Putzbekleidung auf anderen Bauteilen, z. B. auf Trapezblech-Decken ohne Aufbeton, oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 355<sup>3</sup> ist der Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Putzbekleidung darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

1.2.4 Wird die Putzbekleidung bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht, sind diejenigen Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Berechnung der Verhältniswerte  $U/A$  der Stahlprofile nach DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile –

<sup>2</sup> DIN 1045-1:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

<sup>3</sup> DIN EN 10025:2005 Teil 1-6: Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen

<sup>4</sup> Es gelten im Übrigen die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien (z. B. DIN EN ISO 12944-4:1998-07 - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme -)

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-19.16-132**

**Seite 3 von 3 | 25. Januar 2012**

2. Im Abschnitt 2 "Bestimmungen für das Bauprodukt" wird Punkt 2.1.4 wie folgt ergänzt.

**2.1.4 Brandverhalten**

"Cafco-BLAZESHIELD DC/F" muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-A1 bzw. mit einer der folgenden dekorativen Beschichtungen der Brandschutzputzbekleidung (geprüfte Putzdicke 60 mm ± 5 mm):

- Silikatfarbe
- Acryl-Dispersionsfarbe ohne Tönungskonzentrat (Schichtdicke ≤ 2,0 mm) oder
- Acryl-Dispersionsfarbe mit bis zu 2 % Tönungskonzentrat (Schichtdicke ≤ 2,0 mm)

die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-A2 gemäß DIN 4102-1<sup>5</sup> erfüllen.

Bei Verwendung anderer Anstrich- oder Beschichtungsstoffe ist das Brandverhalten nicht nachgewiesen.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>5</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen